Satzung
des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften
der Technischen Hochschule Lübeck
über das Studium und die Prüfungen
im Bachelorstudiengang Hörakustik
– Studien- und Prüfungsordnung (SPO) Bachelorstudiengang Hörakustik 2026 –
Vom 15. Juni 2026

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2026, S. 45
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 15.06.2026

Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften vom 27. Mai 2026, nach Stellungnahme des Senats vom 10. Juni 2026 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 11. Juni 2026 folgende Satzung erlassen:

Teil I - Allgemeiner Teil

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2026/2027 neu eingeschriebenen Studierenden. Sie regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung von Prüfungen in dem Bachelorstudiengang Hörakustik. Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2
Studiengang

Der interdisziplinär angelegte und praxisorientierte Bachelorstudiengang Hörakustik bietet neben der Vermittlung von naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen vertiefte Einblicke in die audiologische und technische Akustik sowie in die akustische Signalverarbeitung.

§ 3
Abschlussgrad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums Hörakustik verleiht die Technischen Hochschule Lübeck den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Teil II - Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 4
Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Absolventinnen und Absolventen haben fundierte Kenntnisse in den Bereichen Elektrotechnik, Signalverarbeitung, Akustik, Audiologie, Mathematik und Informatik. Sie kennen die physikalischen, mathematischen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen und können diese auf technische und medizintechnische Systeme, insbesondere Hörsysteme, anwenden. Sie sind geübt in der Messtechnik, der Hörgeräteanpassung sowie in der Entwicklung und Analyse akustischer Systeme.

(2) Der Studiengang soll die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen:

1. Problemstellungen aus dem Bereich der medizinisch-technischen Audiologie unter Anwendung der vermittelten Methoden selbstständig zu bearbeiten und kundenspezifisch zu lösen,
2. die Rehabilitation des individuellen hörbeeinträchtigten Menschen mittels geeigneten Einsatzes technischer Systeme und mit ganzheitlicher Betrachtungsweise optimal zu ermöglichen,
3. technische Systeme zu analysieren, mathematische und physikalische Modelle anzuwenden und komplexe technische sowie audiologische Problemstellungen zu lösen,
4. statistische Methoden, Programmierung und digitale Signalverarbeitung zur Optimierung und Entwicklung neuer Technologien im Bereich der audiologischen und technischen Akustik zu nutzen,
5. akustische Systeme und digitale Signalverarbeitungstechniken zu entwerfen, zu simulieren, zu realisieren und zu optimieren,
6. ihr Wissen in interdisziplinären Bereichen wie Medizintechnik, Hörakustik, Audiologie und Informationstechnologie anzuwenden,
7. technische Lösungen für praxisrelevante Fragestellungen zu entwickeln und deren gesellschaftliche, wirtschaftliche und ethische Implikationen zu bewerten,
8. wissenschaftliche Methoden auf ihre berufliche Tätigkeit anzuwenden, Forschungsergebnisse zu interpretieren und innovative Lösungen für technologische und audiologische Herausforderungen zu entwickeln,
9. verantwortungsvoll in Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuarbeiten,
10. ihre Ergebnisse klar und strukturiert in mündlicher und schriftlicher Form zu präsentieren, Verantwortung in Teams zu übernehmen, Fachdiskussionen zu führen, eigene Ideen und Ideen anderer zu hinterfragen und gemeinsam Lösungen für komplexe Problemstellungen zu entwickeln
11. sowie anspruchsvolle Tätigkeiten auf dem internationalen Arbeitsmarkt in den verschiedenen Berufsfeldern der Audiologie und Akustik mit hoher Personal- und Handlungskompetenz zu verrichten.

(3) Der Studiengang soll aufbauend auf vor dem Studium in der Praxis erworbenen Fähigkeiten:

1. fundierte naturwissenschaftliche und ingenieurtechnische Kenntnisse sowie fachspezifische Methoden vermitteln, die den interdisziplinären Anforderungen der medizinisch-technischen Audiologie, Akustik sowie Hörsystemanpassung im Sinne von hochqualifizierten und zugleich praxiserfahrenen Absolventinnen und Absolventen gerecht werden,
2. Denkweisen, Modellbildungen und anwendungsbezogene Methoden aus Fachgebieten der Medizin, Physik, Psychoakustik sowie Ingenieurwissenschaften vermitteln
3. sowie vertiefte Kenntnisse und Methoden der digitalen Audio-Signalverarbeitung vermitteln.

(4) Die beruflichen Tätigkeitsfelder liegen bei Hörgeräte- und CI-Herstellern (Forschung und Entwicklung, Audiologie, Technisches Marketing, klinische Ingenieure), in HNO-Kliniken (Forschung, CI-Anpassung), bei Ingenieurbüros für technische Akustik und Schallschutz, in den Akustikabteilungen der produzierenden Industrie sowie bei Hörakustikbetrieben (Filialleitung, zentrale Positionen bei Ketten im Bereich Audiologie, Forschung und Schulung).

§ 5
Besondere Zugangsvoraussetzungen:
Nachweis praktische Tätigkeiten gemäß §39 Absatz 7 HSG, §1 Studienqualifikationssatzung

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Hörakustik gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Hochschule Lübeck in der aktuell gültigen Fassung werden für den Bachelorstudiengang Hörakustik durch besondere Zugangsvoraussetzungen in Form der nachfolgend aufgeführten Nachweise praktischer Tätigkeiten ergänzt:

1. Berufsausbildung:
   Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine bis zum Erhalt des Zwischenzeugnisses durchgeführte Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Hörakustiker*in, Audiologie-Assistent*in, Musikfachhändler*in, Medizinische*r Fachangestellte*r, Medizinische*r Technologe*in, Audio-Designer*in, Fachkraft für Veranstaltungstechnik, Mediengestalter*in Bild und Ton oder Medizintechniker*in beizufügen.

2. Sonstige praktische Tätigkeiten:
   Liegt abweichend von Absatz 1 Nummer 1 keine bis zum Erhalt des Zwischenzeugnisses durchgeführte Berufsausbildung in einem der o.g. Ausbildungsberufe vor, kann der Nachweis über

eine für diesen Studiengang praktische relevante Tätigkeit mit Bezug zu den Studieninhalten erbracht werden.
Der Nachweis der praktischen relevanten Tätigkeit muss grundsätzlich eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit detaillierter Beschreibung der Tätigkeit sowie einer Angabe zum Tätigkeitszeitraum beinhalten.

(2) Die fachliche Beurteilung des Nachweises praktischer Tätigkeiten im Rahmen des Verfahrens über die Zulassung und Einschreibung obliegt der für den Studiengang zuständigen Studiengangleitung. Die Zulassung kann befristet und/oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 6
Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt

(1) Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Hörakustik erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten.

(2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(4) Der Studienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP) und in der Regel 125 Semesterwochenstunden (SWS).

(5) Das Studium gliedert sich in:

	Semester	Leistungspunkte
Pflichtmodule	1 – 5	124
Wahlmodule	3 – 5	26
Berufspraktikum	6	15
Abschlussarbeit	6	12
Abschlusskolloquium	6	3
Gesamt:		180

(6) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module inklusive aller Prüfungs- und Studienleistungen, welche die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nachweisen müssen.

(7) Die Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 26 LP gewählt werden. Es darf kein Modul doppelt belegt werden. Es darf kein Modul belegt werden, das inhaltlich weitgehend identisch mit einem Modul aus diesem Studiengang ist oder einem im Curriculum verankerten Pflichtmodul entspricht.

§ 7
Lehrveranstaltungen

(1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. An der Technischen Hochschule Lübeck werden insbesondere folgende Arten der Lehrveranstaltungen angeboten:

Art der Lehrveranstaltung	Inhalt der Lehrveranstaltung
Vorlesungen (V)	Vermittlung des Lehrstoffs
Übungen (Ü)	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeit
Praktika (Pr)	praktische (Labor-) Tätigkeit innerhalb der Hochschule
Projekte (Pj)	Bearbeitung kleiner Projektaufgaben
Seminare (S)	Bearbeitung von ausgewählten Gebieten
Exkursionen (E)	Studienfahrten zur Heranführung an die Verhältnisse der Berufswelt, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen

(2) Gegenstand und die dazugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Im Rahmen von 30 Leistungspunkten (LP) können Module und die zugehörigen Prüfungen durch Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen an internationalen Hochschulen ausgetauscht werden. Vor dem Auslandsaufenthalt ist dazu in Absprache mit der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter in einem Learning Agreement das akademische Programm aus dem Angebot der ausländischen Hochschule festzulegen. Das Learning Agreement wird von beiden Hochschulen und der oder dem Studierenden unterzeichnet. Änderungen des Learning Agreements sind nur nach Rücksprache mit der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter möglich.

(5) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag nach §32 der Prüfungsverfahrensordnung anzuerkennen.

Teil III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen

§ 8
Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) Die Abschlussarbeit wird in der Regel im sechsten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate.

(2) Das Abschlusskolloquium wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt und hat einen Umfang von 3 LP. Die Dauer beträgt 60 Minuten.

§ 9
Voraussetzungen und Zulassung

(1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:

1. wer im Bachelorstudiengang Hörakustik eingeschrieben ist
2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:

1. wer im Bachelorstudiengang Hörakustik eingeschrieben ist
2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Modulplan der Studien- und Prüfungsordnung im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten des ersten bis fünften Semesters.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist der Nachweis aller nach dem Modulplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Abschlussarbeit.

§ 10
Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck.

§ 11
Prüfungssprache

Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 12
Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote

(1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.

(2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP der Module sind in der Anlage 1 festgelegt.

(3) Für die Bildung der Einheitsnote werden die Noten der Abschlussarbeit und des Abschlusskolloquiums in einem Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent gewichtet.

(4) Die für den Abschluss zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 80 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen und zu 20 Prozent aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit und Abschlusskolloquiums.

Teil IV – Praktika

§ 13
Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum ist ein wesentlicher Bestandteil im Bachelorstudiengang Hörakustik. Die oder der Studierende wendet dabei die im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen an.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 12 Kalenderwochen in Vollzeit.

(3) Voraussetzung für das Absolvieren des Berufspraktikums ist der Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen des ersten bis dritten Fachsemesters.

(4) Das Nähere über Gegenstand und Art des Berufspraktikums regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

§ 14
Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Lübeck, den 15. Juni 2026

Prof. Dr. Manfred Rößle
Dekan des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Lübeck

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung 2026 Bachelorstudiengang Hörakustik

Modul-Nr.	Modulname	Name der Lehrveranstaltung	Art der Veranstaltung	Semester	Leistung		Sprache	SWS	LP
					Prüfungs-leistung	Studien-leistung			
Pflichtmodule									
1	**Mathematik I**						deutsch	**8**	**8**
		Mathematik I (Analysis)	Vorlesung	1	MP-K (120 Min)			6	8
		Mathematik I (Analysis)	Übung	1				2	
2	**Elektrotechnik I**						deutsch	**4**	**5**
		Grundlagen Elektrotechnik I (Gleichstromnetze)	Vorlesung	1	MP-K (120 Min)			4	5
3	**Physik I**						deutsch	**5**	**6**
		Experimentalphysik I (Mechanik, Schwingungen, Wellen)	Vorlesung	1	MP-K (120 Min)			4	5
		Einführungspraktikum I (Schwingungen, Wellen)	Praktikum	2		SLu		1	1
4	**Sprachen**						englisch	**4**	**5**
		Technisches Englisch	Vorlesung	1	MP-PF			4	5
5	**Hörsystemanpassung**						deutsch	**6**	**7**
		Audiologische Messverfahren, -systeme und Anpassung	Vorlesung	1	MP-K (120 Min)			4	5
		Audiologische Messverfahren und Anpassung Praktikum	Praktikum	1		SLu		2	2
6	**Mathematik II**						deutsch	**8**	**8**
		Mathematik II (Differentialgleichungen)	Vorlesung	2	MP-K (120 Min)			6	8
		Mathematik II (Differentialgleichungen)	Übung	2				2	
7	**Programmieren I**						deutsch	**4**	**5**
		Programmieren I	Vorlesung	2		SLb		2	5
		Programmieren I	Übung	2				2	
8	**Physik II**						deutsch	**6**	**7**
		Experimentalphysik II (Akustik, Optik)	Vorlesung	2	MP-K (120 Min)			2	5
		Experimentalphysik II (Atom- und Festkörperphysik)	Vorlesung	2				2	
		Einführungspraktikum II (Akustik, Strömungen, Festkörper)	Praktikum	3		SLu		2	2
9	**Elektrotechnik II**						deutsch	**3**	**5**
		Grundlagen Elektrotechnik II (Wechselstromnetzwerke)	Vorlesung	2	MP-K (90 Min)			3	5
10	**Medizinische Grundlagen und HNO**						deutsch	**5**	**6**
		Physiologie des auditorischen Systems	Vorlesung	2	MP-PF			3	6
		Ausgewählte Themen der HNO und audiologische Diagnostik	Vorlesung	2				2	
11	**Programmieren II**						deutsch	**6**	**6**
		Programmieren II	Vorlesung	3		SLb		4	4
		Programmieren II Praktikum	Praktikum	3		SLu		2	2
12	**Signalverarbeitung und Messtechnik**						deutsch	**4**	**5**
		Signalverarbeitung und Messtechnik	Vorlesung	3	MP-K (120 Min)			4	5

13	**Signale und Systeme**						deutsch	**4**	**5**
		Signale und Systeme	Vorlesung	3	MP-K (120 Min)			4	5
14	**Statistik I**						deutsch	**4**	**6**
		Maschinelles Lernen	Vorlesung	3		SLb		2	3
		Statistik I	Vorlesung	3		SLb		2	3
15	**Akustik**						deutsch	**6**	**6**
		Elektroakustik	Vorlesung	4	MP-K (60 Min)			2	2
		Technische Akustik	Vorlesung	4	MP-K (60 Min)			2	2
		Technische Akustik Praktikum	Praktikum	4		SLu		2	2
16	**Digitale Signalverarbeitung**						deutsch	**6**	**7**
		Digitale Signalverarbeitung	Vorlesung	4	MP-K (120 Min)			4	5
		Digitale Signalverarbeitung Praktikum	Praktikum	4		SLu		2	2
17	**Psychoakustik**						deutsch	**6**	**7**
		Psychoakustik	Vorlesung	4	MP-K (120 Min)			4	5
		Psychoakustik Praktikum	Praktikum	4		SLu		2	2
18	**Statistik II**						Deutsch	**4**	**5**
		Statistik II	Vorlesung	5	MP-PF			4	5
19	**Hörakustisches Projekt**						deutsch	**4**	**6**
		Projekt Hörakustik	Vorlesung	5	MP-PA			4	6
20	**Hörsysteme**						deutsch	**7**	**9**
		Technologie und Messtechnik von Hörsystemen	Vorlesung	5	MP-K (120 Min)			4	5
		Technologie und Messtechnik von Hörsystemen Praktikum	Praktikum	5		SLu		1	1
		Entwurf von Echtzeit-Prototypen	Praktikum	5		SLb		2	3
Berufspraktikum									
B1	**Berufspraktikum**						deutsch	**1**	**15**
		Berufspraktikum		6		SLu		1	15
Studienabschluss									
A1	**Abschluss**						deutsch		**15**
		Abschlussarbeit		6	3 Monate		deutsch		12
		Abschlusskolloquium		6	MP-M (60 Min)				3

LP: **Leistungspunkte**
MP-K: **Modulprüfung Klausur**
MP-M: **Modulprüfung mündlich**
MP-PF: **Modulprüfung Portfolioprüfung**
MP-PA: **Modulprüfung Projektarbeit**
SLu: **Studienleistung unbenotet**
SLb: **Studienleistung benotet**